

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 31. Januar 1890.)

Mit Eingabe vom 30. Dezember 1889 beschwerten sich Jakob Dätwyler, Ulrich Christen und Samuel Hofer, alle auf Sennhof, Gemeinde Brittnau, in deren Familie schon seit einer Reihe von Jahren sog. Kost- oder Pflegekinder untergebracht worden sind, unter Hinweis auf Art. 27 der Bundesverfassung darüber, daß sie von den aargauischen Behörden verhalten worden sind, für diese Kinder, welche die dortigen Primarschulen besuchen, ein Schulgeld zu entrichten.

Die aargauische Regierung, welcher diese Beschwerde zur Vernehmlassung mitgetheilt worden ist, erklärt unterm 21. v. M., daß sie die angefochtene Schlußnahme des Erziehungsrathes mit Rücksicht auf den im Bundesblatt (1889, II, 689) enthaltenen Entscheid des Bundesrathes vom 26. April 1889 (Fall der Frau Pensi) nicht mehr aufrecht erhalten werde.

Kenntnißgabe vom Dahinfallen der Beschwerde an die Rekurrenten.

Der Bundesrath hat heute folgendes Schreiben an den Staatsrath von Genf abgehen lassen:

Mit Schreiben vom 17. v. M. theilen Sie uns eine Zuschrift des Komite des rothen Kreuzes mit, worin über den Mißbrauch Beschwerde geführt wird, der mit diesem Emblem lediglich zum Zwecke von Handelsreklame getrieben werde.

Sie finden diese Reklamation grundsätzlich begründet und stellen an uns die Anfrage, ob der Erlaß von Bestimmungen über die Verwendung des rothen Kreuzes Sache des Bundes als Mitunterzeichner des betreffenden Vertrages oder aber Sache der kantonalen Polizei sei.

Ueber die Frage der Begründetheit dieser Reklamation bedauern wir, mit Ihrer Auffassung nicht einig gehen zu können, namentlich halten wir den Bund nicht für kompetent, den Gebrauch des rothen Kreuzes als Fabrik- oder Handelsmarke zu beschränken.

Bereits im Jahre 1885 ging dem Bundesrath, von Seite des Herrn Moynier, Präsidenten des internationalen Komite des rothen Kreuzes, eine ähnliche Reklamation ein. Sie wurde vom Bundes-

rathe, auf Grund der Anträge des Justiz- und Polizei-, sowie des Handel- und Industrie-Departements, abgewiesen.

Es haben eben die Bestimmungen der Genfer-Uebereinkunft über Verbesserung des Looses der verwundeten Militärs bei Feldarmeen, vom 24. August 1864, nur Kriegs-, nicht aber Friedenszeiten im Auge, und der Art. 8 derselben sagt ausdrücklich: es seien die Vollziehungsdetails dieser Uebereinkunft von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Wollte man die für Kriegszeiten getroffenen Maßregeln, worunter auch die Unterdrückung des Mißbrauches des rothen Kreuzes auf die Friedenszeiten ausdehnen, so wäre dies nur thunlich mittelst eines Zusatzes zu Art. 7 der Uebereinkunft. Hiezu wäre eine Revision der letzteren erforderlich, welche, um gültig zu sein, von allen Vertragsstaaten genehmigt werden müßte.

Auch in der eidgenössischen Gesetzgebung finden wir keine Grundlage, welche unsere Einmischung in diese Angelegenheit gestatten würde. Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1879 über Schutz der Handels- und Industriemarken, weit entfernt, die Verwendung nationaler Wappen als Fabrik- oder Handelsmarken zu untersagen, erlaubt vielmehr dieselben in seinem Art. 4, Alinea 3 ausdrücklich. Ein anderes Verfahren bezüglich des internationalen Wappens des rothen Kreuzes ginge daher, wenigstens in Friedenszeiten, nicht an, ohne daß der Art. 4 des Bundesgesetzes von 1879 abgeändert würde.

Was die Frage betrifft, ob von den Kantonsregierungen gesetzliche Bestimmungen über diese Materie aufzustellen seien, so scheint uns dieselbe durch Art. 64 der Bundesverfassung in verneinendem Sinne entschieden zu sein.

Unseres Erachtens sollte die Reklamation des Komite des rothen Kreuzes in diesem Sinne beantwortet werden.

(Vom 1. Februar 1890.)

Nach Eingang der Vernehmlassung der Kantone über die Frage, ob den Brennereien das Brennen von ausländischen Rohprodukten für den Rest des Brennjahres zu gestatten sei, hat das Finanzdepartement dem Bundesrathe seine Anträge vorgelegt. Dieser hat aber beschlossen, die Ordnung dieser Angelegenheit dem Departement zu überlassen, weil dasselbe nach Art. 20 des Pflichtenheftes hiezu kompetent sei.

(Vom 4. Februar 1890.)

Der Bundesrath hat das Kommando der VIII. Division dem Herrn Oberst Heinrich Wieland, von Basel, Kreisinstruktor der genannten Division, übertragen.

Der Bundesrath hat folgende Beförderungen und Wahlen im Offizierskorps vorgenommen:

A. Beförderungen.

I. Generalstab.

a. Generalstabskorps.

Zum Oberst:

Hr. Alioth, Wilhelm, in Basel, Oberstlieutenant.

Zu Oberstlieutenants:

Hr. Conradin, Fritz, in Zürich,	} Majore.
„ Girod, Moriz, in Genf,	
„ Jänike, Wilhelm, in Enge-Zürich,	
„ Markwalder, Traugott, in Aarau,	

Zu Majoren:

Hr. Schultheß, Theodor, in Winterthur,	} Hauptleute.
„ Beker, Fried., in Hottingen,	
„ Wildbolz, Eduard, in Bern,	
„ Richard, Emil, in Liestal,	
„ Holinger, Eduard, in Liestal,	
„ Borel, Louis, in Bern,	
„ Brunner, Robert, in Bern,	
„ v. Reding, Rudolf, in Schwyz,	

Zu Hauptleuten:

Hr. de Coulon, Paul, in Neuenburg, Artillerie-Hauptmann.	} Art.-Oberlieut.
„ Gertsch, Fried., in Aarau, Infanterie-Hauptmann.	
„ Immenhausen, Gottfr., in Morges,	
„ Gsell, Walter, in St. Gallen,	

b. Eisenbahnabtheilung des Generalstabes.

Zum Oberst:

Hr. Vögeli, Heinrich, in Enge-Zürich, Oberstlieutenant.

Z u m O b e r s t l i e u t e n a n t :

Hr. Weyermann, Rudolf, in Biel, Major.

Z u m M a j o r :

Hr. Manuel, Paul (Betriebschef der J.-S.), in Lausanne, Geniehauptmann.

Z u H a u p t l e u t e n :

Hr. Gorjat, Emil, in Payerne, .	}	Inf.-Oberlieut.
„ Wild, Max, in St. Gallen,		
„ Rietmann, Hch., in Basel, Adjunkt des Betriebschefs der S. C. B.		

II. Infanterie.

Z u O b e r s t e n :

Hr. Graf, Heinrich, in Zürich,	}	Oberstlieut.
„ Benz, Alois, in St. Gallen,		
„ Colombi, Heinrich, in Lausanne,		
„ Wild, Heinrich, in Zürich,		
„ de la Rive, Ed., in Genf,		

Z u O b e r s t l i e u t e n a n t s :

Hr. v. Herrenschwand, Walter, in Bern,	}	Majore.
„ Egger, Fried., in Bern,		

Z u M a j o r e n :

Hr. v. Wattenwyl, Alphons, in Bern,	}	Hauptleute.
„ Egli, Fried., in Basel,		
„ Rey, Viktor, in Othmarsingen,		
„ Bourquin, Alfred, in Neuenburg,		

Z u m H a u p t m a n n :

Hr. Zweig, Ferdinand, in Basel, Oberlieutenant.

III. Kavallerie.

Z u m O b e r s t l i e u t e n a n t :

Hr. Gugelmann, Arnold, in Langenthal, Major.

Z u M a j o r e n :

Hr. Lecoultre, Eugen, in Avenches,	}	Hauptleute.
„ v. Diesbach, Georg, in Bern,		
„ Keppler, Robert, in Bern,		

Z u m H a u p t m a n n (Guiden):

Hr. Glarner, Fried., in Stachelberg, Oberlieutenant.

Z u O b e r l i e u t e n a n t s (Guiden):

Hr. Baur, Hans, in Riesbach,	}	Lieutenants.
„ Sieber, Hans, in Zürich,		
„ Bertrand, Alfred, in Genf,		
„ Müller, Albert, in Zürich.		

IV. Artillerie.

Z u m O b e r s t :

Hr. Bleuler, Konrad, in Riesbach, Oberstlieutenant.

Z u O b e r s t l i e u t e n a n t s :

Hr. Vogt, Ed., in Rapperswyl,	}	Majore.
„ Puenzieux, Adolf, in Clarens,		
„ Ammann, Adolf, in Frauenfeld,		

Z u M a j o r e n :

Hr. Stämpfli, Wilhelm, in Worblaufen,	}	Hauptleute.
„ Picot, Ernst, in Genf,		
„ Nater, Alfred, in Kurzdorf,		
„ Tiegel, Karl, in Außersihl,		
„ Kerez, Jakob, in Zürich,		
„ Archinard, Aug., in Lausanne,		
„ Zweifel, Ludwig, in Netstal,		

Z u H a u p t l e u t e n (Feldartillerie):

Hr. Burtscher, Louis, in Charmey,	}	Oberlieutenants.
„ Bernet, Arnold, in St. Gallen,		
„ Lüscher, Hans, in Aarburg,		
„ Colomb, Arnold, in St. Prex,		

Zu Hauptleuten (Armeetrain):

Hr. Hofer, Julius, in Niederwyl,	}	Oberlieutenants.
„ Bonny, Cesar, in Freiburg,		
„ Steger, Paul, in Lichtensteig,		

Zu Oberlieutenants (Feldartillerie):

Hr. Rudolf, Ed., in Riesbach,	}	Lieutenants.
„ Kummer, Ernst, in Thun,		
„ Jentsch, Rudolf, in Basel,		
„ Wettstein, Heinrich, in Riesbach,		
„ Burkhard, Ernst, in Zürich,		
„ Sulzer, Max, in Winterthur,		

V. Genie.

Zu Oberstlieutenants:

Hr. Perrier, Louis, in Neuenburg,	}	Majore.
„ Laubi, Alfred, in Luzern,		
„ Pfund, Paul, in Rolle,		

Zu Majoren:

Hr. Oehler, Oskar, in Aarau,	}	Hauptleute.
„ Lutstorf, Otto, in Bern,		
„ Cartier, Louis, in Genf,		

Zu Hauptleuten:

Hr. Rebold, Julius, in Bern,	}	Oberlieutenants.
„ Grivaz, Heinrich, in Payerne,		
„ Isler, Ernst, in Wohlen,		
„ Aeby, Herm., in Interlaken,		
„ Arbenz, Jh., in Andelfingen,		
„ Lang, Paul, in Sonvillier,		
„ v. Steiger, Emil, in Bern,		
„ Schönenberger, Felix, in Bulle,		
„ Angst, Eduard, in Bern,		
„ Straub, Gottfr., in Basel,		
„ Auer, Emil, in Waldenburg,		

Zu Oberlieutenants:

Hr. Wirz, Bernhard, in Bern,	}	Lieutenants.
„ Ris, Hans, in Thun,		
„ Zschokke, Bruno, in Witkowitz (Mähren),		
„ Gysi, Hans, in Aarau,		
„ Ehrensperger, Adolf, in St. Gallen,		
„ Müller, Jakob, in Seen,		
„ Landis, Johann, in Zug,		
„ Brunner, Erwin, in Erlenbach (Zürich),		
„ Blaser, Ernst, in Winterthur,		
„ Vogel, Arthur, in Näfels,		
„ Renfer, Fried., in Vevey,	}	

VI. Sanitätstruppen.

a. Aerzte.

Zu Majoren:

Hr. v. Schultheß, Anton, in Zürich,	}	Hauptleute.
„ Dumont, Fritz, in Bern,		

Zu Hauptleuten:

Hr. Sulzer, David, in Winterthur,	}	Oberlieutenants.
„ Güttinger, Hans, in Zürich,		
„ Nägeli, Heinrich, in Degersheim,		
„ Müller, Jb., in Rheinfelden,		
„ Widmer, Gottfr., in Basel,		
„ Zumstein, Jakob, in Wiedlisbach,		
„ Müller, August, in Schaffhausen,		
„ Häne, Anton, in Rorschach,		
„ Santi, August, in Bolligen,		
„ Fahm, Josef, in Basel,		
„ Peter, Viktor, in Liestal,		
„ Sautier, Bapt., in Luzern,		
„ Ancrenaz, Isaak, in Begnins,		
„ Binet, Paul, in Genf,		
„ Eperon, Sl., in Lausanne,		
„ Torche, Anton, in Estavayer-le-Lac,		
„ Schwenter, Jb., in Zweisimmen,		
„ Schärer, Edmund, in Altstetten (Zürich),		
„ Kappeler, Heinrich, in Hottingen,	}	

b. Apotheker.**Zu Oberlieutenants:**

Hr. Perrottet, Emil, in Rolle,	}	Lieutenants.
„ Thurnheer, Paul, in Wohlen,		
„ Seiler, August, in Basel,		

c. Pferdeärzte.**Zum Major:**

Hr. Hirzel, Johann, in Zürich, Hauptmann.

Zu Hauptleuten:

Hr. Hübscher, Moriz, in Brugg,	}	Oberlieutenants.
„ Werder, Fried., in Aarburg,		

Zu Oberlieutenants:

Hr. Affolter, Fried., in Orbe,	}	Lieutenants.
„ Hug, Jb., in Turbenthal,		
„ Wäkerlin, Fried., in Rheinfelden,		
„ Högger, Jb., in Goßau (St. Gallen),		
„ Kaufmann, Hans, in Berneck,		
„ Schildknecht, Arnold, in Straubenzell,		
„ Hüni, Karl, in Männedorf,		

VII. Verwaltungstruppen.**Zum Oberstlieutenant:**

Hr. de Roguin, Louis, in Lausanne, Major.

Zu Majoren:

Hr. Fahrländer, Arthur, in Bern,	}	Hauptleute.
„ Zweifel, Niklaus, in Sirnach,		
„ Merz, Reinhold, in Menziken,		

Zu Hauptleuten:

Hr. Bindlingmeier, Julius, in Chexbres,	}	Oberlieutenants.
„ Rätz, Fried., in Bern,		
„ Iff, Jakob, in Thun,		

VIII. Feldprediger.

Hr. Mader, Johann, in Chur.
 „ Gisler, Anton, in Altorf.

IX. Stabssekretariat.

Zu Lieutenants:

Hr. Fankhauser, Gottfr., in Thun,	}	Adjutant- Unteroffiziere.
„ Miche, Gustav, in Courtelary,		
„ Tschumper, Karl, in Kronbühl,		
„ Müller, Franz, in St. Gallen,		
„ Chabloz, Ernst, in Montreux,		
„ Fehr, Hugo, in Feuerthalen,		
„ Schumacher, Vital, in Castasegna,		
„ Waldmeyer, Alfr., in Aarau,		
„ Meyer, Ernst, in Basel,		
„ Gänslen, Karl, in Aarau,		
„ Mörikofer, Emil, in Schwanden,		
„ Collioud, César, in Bern,		

B. Uebertragung von Kommandos, Versetzungen.

Infanterie:

	Bisherige	Künftige
	Eintheilung.	
Oberst Wild, Heinrich, Zürich	Reg. 22	Inf.-Brig. XII L
Oberstlieut. Favre, William, Genf,	Generalstab	Infanterie z. D.
„ Girod, Maurice, Genf,	„	„
„ Diodati, Alois, Genf,	L.-Reg. V	„
„ Favre, Leopold, Genf,	Infanterie z. D.	L.-Reg. V

Kavallerie:

Major Gysel, Alfr., Wilchingen,	Drag.-Reg. 5	z. D.
„ v. Dießbach, G., Freiburg,	Schwad. Nr. 5	Drag.-Reg. 2
„ Keppler, Robert, Bern,	Schwad. N. 22	„ 5

Artillerie:

Oberst Ruedi, Jb., Regensberg,	Art.-Brig. VIII	z. D.
„ Bleuler, C., Riesbach,	Stabschef VIB	Art.-Brig. VIII

		Bisherige	Künftige
		Eintheilung.	
Oberstlieut.	Brosi, Urs, Luterbach,	Reg. 3/V	z. D.
"	Hohl, J. J., Rehetobel,	Reg. 1/VIII	z. D.
Major	Rosenmund, A., Liestal,	Reg. 1/VI	z. D.
"	Truniger, J., Wyl,	Div.-P. VIII	z. D.
"	von Moos, E., Luzern,	Tr.-Bat. IV L.	Div.-Park VIII
"	Stadtman, Alf., Zürich,	Tr.-Bat. VI	Reg. 1/VI
"	Zweifel, Alfr., Lenzburg,	Div.-Park V	Reg. 3/V
"	Bösch, J. J., Kappel,	Tr.-Bat. VIII	Reg. 1/VIII
"	Tiegel, C., Außersihl,		Ersatz-Reserve Abth. Pos.-Art.

Pferdeärzte:

Major	Hofmann, J., Winterthur,	Div.-Pf.-Arzt VII	z. D.
"	Hirzel, J., in Zürich,	Div.-Stab VIII	Div.-Pf.-Arzt VII

Verwaltungstruppen:

Oberstlieut.	Rohr, E., Lenzburg,	Div.-Krg.-K. V	z. D.
"	Barrelet, Paul, Paris,	" II	z. D.
"	Scherrer, Fr., Zürich,	z. D.	Div.-K.-K. V
"	de Roguin, Ls., Lausanne,	Div.-Stab II	" II

Dem Eisenbahndepartement wird für die Lösung der technischen Aufgaben bei Ausführung des Gesetzes vom 28. Juni 1889 betr. die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften das eidg. Versicherungsamt zur Verfügung gestellt und ihm die direkte Korrespondenz mit dem letztern zu diesem Zwecke zugesichert.

Der Bundesrath hat die Nephritoidensammlung des Herrn F. Beck in Neuenburg erworben, und es wird dieselbe mit der Pfahlbautensammlung Groß vereinigt. Die angekaufte Sammlung enthält eine bedeutende Anzahl Nephrite, Jadeite und Chloromelanite, welche sämmtlich im Neuenburgersee gefunden wurden und eine erwünschte Ergänzung jener Sammlung bilden.

Dem allgemeinen Bauprojekte für die normalspurige Bahnlinie Koblenz-Laufenburg-Stein wird unter gewissen Vorbehalten die Genehmigung erteilt.

Mit Schreiben vom 17. November machten die Herren Jacques Esseiva und Célestin Werro in Courtepin (Freiburg) dem Bundesrathe die Mittheilung, daß sie in ihrer Gemeinde für die eidgenössische Abstimmung vom 17. November 1889 am vorhergehenden Freitag, Abends 7 Uhr, die Stimmfähigkeitskarte nebst einem mit „non“ bedruckten Stimmzettel erhalten hätten; am Tage der Abstimmung selbst seien ihnen Nachmittags 1³/₄ Uhr durch den Gemeindevweibel weiße (leere) Stimmzettel zugestellt worden.

Eine eigentliche Beschwerde wurde von den beiden Bürgern nicht erhoben, sie sprachen lediglich die Hoffnung aus, daß, sofern für die Gemeinden eine Regel bestehe, nach dem Gesetz gehandelt werde.

Die Eingabe der Herren Esseiva und Werro wurde der Bundesanwaltschaft zur Begutachtung überwiesen.

In Bezug auf die Frage, ob der Gebrauch von Stimmzetteln mit aufgedruckter Antwort bei eidgenössischen Abstimmungen zulässig sei oder nicht, hat sich ergeben, daß einem solchen Verfahren keine bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und daß dasselbe durch das Wahlgesetz des Kantons Freiburg gestattet ist (loi électorale pour la nomination des députés au Grand conseil du canton de Fribourg, vom 30. August 1861, Art. 37).

Der Bundesrath hat übrigens schon im Jahre 1882 Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage zu befassen. Am 17. November 1887 wurde die Bundeskanzlei vom Bundesrathe angewiesen, der Staatskanzlei Freiburg die von den Parteien verlangte Anzahl von Stimmkarten zugehen zu lassen. Seither wurden der Staatskanzlei Freiburg bei jeder eidgenössischen Abstimmung eine entsprechend höhere Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt, als die Zahl der stimmberechtigten Bürger es erfordert hätte. Anlässlich der eidgenössischen Abstimmung über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurden von der Bundeskanzlei der Staatskanzlei Freiburg für den amtlichen und den Gebrauch der Parteien 95,600 Stimmzettel geliefert.

Es haben mithin die Bundesbehörden von dem im Kanton Freiburg bei eidgenössischen Abstimmungen praktizirten Gebrauche gedruckter Stimmzettel Kenntniß gehabt und durch die Abgabe von Zeddeln zu diesem Zwecke ihr Einverständniß mit diesem Verfahren dokumentirt.

Aus dem eingeholten Berichte des Regierungsrathes des Kantons Freiburg vom 7. Dezember 1889 geht hervor, daß die Behauptung der Herren Esseiva und Werro, es seien am Freitag vor der Abstimmung die Stimmfähigkeitskarten mit den mit „non“ bedruckten Stimmzetteln in Courtepin durch den Gemeindevweibel zur Vertheilung

gelangt und erst am 17. November Nachmittags leere Stimmzettel vertheilt worden, richtig ist.

Der Generalanwalt hat die Frage erörtert, ob in dem eingeklagten Vorgange in der Gemeinde Courtepin ein Vergehen im Sinne des Art. 49 des Bundesstrafrechtes liege und eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden soll. Durch die von der Regierung des Kantons Freiburg veranlaßte Untersuchung ist nach seinem Bericht erhoben, daß die Klage selbst eine vollständig begründete ist, und es involvirt auch das Vorgehen des fehlbaren Beamten eine ungehörige Beeinflussung der Abstimmungsverhandlung. Der Letztere entschuldigt sich aber damit, daß zufällig und ohne sein Wissen die mit „non“ bedruckten statt der weißen Stimmzettel an die Stimmberechtigten vertheilt worden.

Wenn auch diese Schutzbehauptung nicht besonders glaubwürdig erscheint, so wird doch der Beweis für eine rechtswidrige Absicht wohl kaum zu erbringen sein, und darf auch bemerkt werden, daß es den Stimmberechtigten freistand, den ihnen zugestellten gedruckten Stimmzettel nach ihrem Belieben abzuändern (Art. 37 des freiburgischen Gesetzes über die Wahlen, vom 30. August 1861).

Gemäß dem Vorschlag des Generalanwalts und nach dem Antrag des Departements des Innern wird vom Bundesrath beschlossen, von gerichtlichen Schritten gegen die Gemeindebehörde von Courtepin abzusehen. Dagegen sei der Staatsrath, entsprechend seinem Vorschlage, zu ersuchen, dieser Gemeindebehörde, d. h. den Gemeindebeamten, deren Verhalten sich durch die Untersuchung als gesetzwidrig herausgestellt habe, einen strengen Verweis zu ertheilen, und sie für die Zukunft ernstlich an ihre Pflicht zu mahnen.

In einer bernischen Zeitung, dem „Emmenthaler Blatt“, ließ Herr August Caspari, Inhaber der St. Martins-Apotheke in Vivis, das von ihm verfertigte Präparat „Le Dépilatoire“ ankündigen. Das Dépilatoire soll die rasche Beseitigung von mißbeliebigen Haaren am menschlichen Körper bewirken. Die Wiederholung der Insertion wurde aber von der Behörde des Kantons Bern (Direktion des Innern, Abtheilung Sanitätswesen) als dem kantonalen Medizinalgesetze zuwiderlaufend verboten.

§ 8 des bernischen Medizinalgesetzes bestimmt, daß Ankündigungen von angeblichen Arzneimitteln, zum Gebrauche ohne spezielle ärztliche Verordnung, nur auf ertheilte Bewilligung der Direktion des Innern hin zulässig seien. Der Rekurrent beeilte sich, bei der

genannten Direktion die Ertheilung der vorschriftsgemäßen Bewilligung nachzusuchen. Mit Schreiben vom 28. September 1889 erklärte jedoch die bernische Direktion des Innern, daß sie die Ankündigung und den Verkauf des Dépilatoire im Kanton Bern nicht gestatten könne, indem der für das Präparat geforderte Preis mit dem wahren Werthe der darin enthaltenen Substanzen in keinem Verhältnisse stehe.

。 Gegen diese Schlußnahme rekurrierte Herr Caspari wegen Verletzung der im Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit an den Bundesrath.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. November 1889 hält die Regierung des Kantons Bern die von ihrer Direktion des Innern getroffene Schlußnahme in ganzem Umfange aufrecht. Laut einem beigegebenen Berichte würde das Präparat, im Kanton Bern auf ärztliches Rezept hin bereitet, 60 Rappen kosten, während es zu Fr. 2. 30 verkauft wurde.

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in Erwägung:

1) Es liegt außer Zweifel und ist auch vom Rekurrenten nicht bestritten worden, daß das Dépilatoire zu der Gattung von Arzneimitteln gehört, für welche nach Maßgabe des § 8 des bernischen Medizinalgesetzes bei der Direktion des Innern eine Bewilligung zur Ankündigung und zum Verkaufe des Präparates im Kantone nachgesucht werden muß. Demnach waltet zwischen den Parteien bloß Streit darüber, ob die bernischen Behörden wirklich das Recht hatten, genannte Bewilligung zu verweigern, d. h. ob nicht im vorliegenden Falle die Verweigerung der Bewilligung eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 Bundesverfassung) involvire.

2) Es muß als erwiesen angesehen werden, daß das in Frage stehende Arzneimittel nicht wirkungslos und auch nicht gesundheitsschädlich ist. Ebenso wenig handelt es sich um eine gegen die Sittlichkeit verstoßende Ankündigung. Fraglich ist bloß, ob in der Ankündigung des Dépilatoire mit Rücksicht auf den für das Präparat geforderten Preis der Versuch einer „Ausbeutung“, „Uebervortheilung“ des Publikums liege.

3) In Anbetracht des geringen Werthes der Substanzen erscheint allerdings der Verkaufspreis hoch getroffen. Allein man darf nicht außer Acht lassen, daß dem Rekurrenten durch den Ver-

trieb des Präparates (Versendung, Verpackung, Reklame etc. etc.) nicht unbedeutende Kosten erwachsen.

Das Dépilatoire ist zudem ein reiner Luxusartikel. Die Konsumenten desselben dürften beinahe ausschließlich Leute sein, die den dafür verlangten Preis sehr wohl bezahlen können und auch gerne bezahlen.

Alles dies in Betracht gezogen, kann von einer Ausbeutung und Uebervorteilung des Publikums in diesem Falle nicht wohl die Rede sein.

4) Die der bundesrätlichen Entscheidung im Rekursfalle Haller und Gubler (Bundesbl. 1888, IV, 712) zu Grunde liegende Auffassung geht dahin, daß aus öffentlichen Interessen, zum Schutze des Publikums vor Gesundheitsschädigung oder finanzieller Ausbeutung durch unwahre, haltlose und daher betrügerische Anpreisungen und Ankündigungen von Arzneimitteln eine staatliche Kontrolle der Zeitungsannoncen und eventuell ein behördliches Verbot der Veröffentlichung von solchen gerechtfertigt erscheine.

Im gegenwärtigen Rekursfalle treffen diese Voraussetzungen nicht zu, und es erweist sich daher die Verfügung der bernischen Behörde in der That als eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit,

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Rekurs wird als begründet erklärt.
- 2) Dieser Beschluß ist der h. Regierung des Kantons Bern und dem Rekurrenten schriftlich mitzuteilen.

Die Direktion der Nordostbahn hat in ihrem Schreiben vom 8. d. Mts. die Frage erörtert, wie die Konzessionsgebühr genannter Bahn pro 1888 zu berechnen sei, und das Begehren gestellt, die gemäß Bundesrathsbeschluß vom 12. November abhin auf Fr. 55,400 festgesetzte Gebühr sei den Berechnungen der Bahnverwaltung entsprechend zu reduzieren. Sodann hat sich die Direktion dahin ausgesprochen, sie behalte sich für die Folgezeit das Recht vor, die sektionsweise Bestimmung der Gebühr in Anspruch zu nehmen, sobald und soweit die Nordostbahn zur sektionsweisen Berechnung der Betriebsergebnisse übergehen sollte. Ferner wird bemerkt, die Direktion könne die vom Bundesrath aufgestellten Grundsätze für die Berechnung desjenigen Reinertrags, auf Grund dessen die Konzessionsgebühr zu bestimmen sei, nicht etwa auch für die Ertrags-

werthung der Nordostbahn im Falle eines Rückkaufs als maßgebend anerkennen, sondern müsse für diesen Fall die Anwendung der in den Konzessionen enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesuche um Reduktion der Konzessionsgebühr pro 1888 dahin zu entsprechen, daß der Betrag derselben von Fr. 55,400 auf Fr. 54,650 herabgesetzt wird.

Diesem Beschlusse liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmungen des Art. 4 des Postregalgesetzes vom 2. Juni 1849 und des Art. 8, Alinea 3, des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 durch die einheitlichen und für alle Bahnen verbindlichen Bestimmungen des Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 ersetzt worden sind.

2. Dem angeführten Grundsatz; daß vom gleichen Objekte die Erhebung der gleichen Steuer nicht zweimal in Frage kommen könne, ist bereits im Bundesrathsbeschlusse vom 12. November d. J. Rechnung getragen, indem bei Berechnung der Konzessionsgebühr der Nordostbahn pro 1888 lediglich die zum Stammnetz derselben gehörenden Linien, mit Ausschluß der Gemeinschaftsbahnen und der Dampfschiffslinien, in Betracht gezogen worden sind. Dabei wurde für jedes Unternehmen, für welches eine selbstständige Rechnung geführt wird, die Gebühr besonders berechnet. Nach dieser Rechnungsart erweist sich die Ertragsrechnung, auf welche der Bundesrath seinen frühern Beschluß basirt hat, als richtig. Der Bundesrath ist jedoch bereit und hält es dem Gesetze für ganz angemessen, von dem in dem Schreiben unter Ziffer III bezeichneten Standpunkt auszugehen und, in Betracht, daß das Aktienkapital gleichmäßig am Ertrag des ganzen Unternehmens partizipirt und somit nicht auf einzelne Linien repartirt werden kann, seinen Beschluß vom 12. November v. J. in der Weise abzuändern, daß die Konzessionsgebühr der Nordostbahn nach dem Ertrage des ganzen Unternehmens berechnet, jedoch um den Betrag der auf die Kapitalbetheiligung der Nordostbahn entfallenden Antheile dieser an den separat berechneten Gebühren der Gemeinschaftsbahnen reduziert wird.

Was schließlich die eingeflochtenen Vorbehalte betrifft, so nimmt der Bundesrath von denselben unter Wahrung aller Rechte vorläufig mit der Bemerkung Kenntniß, daß eine sektionsweise Berechnung des Reinertrages mit Rücksicht auf die Untheilbarkeit des Aktienkapitals als unzulässig erklärt wird.

Der Staatsrath des Kantons Genf beschwert sich mit Eingabe vom 14. Januar über die Vertheilung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol pro 1889 und 1890. Aus der Vertheilungsliste erhelle, daß für 1889 etwas mehr als 50 Cts. per Kopf der Bevölkerung verabfolgt werden sollen; einzig für den Kanton Genf treffe es nur Fr. 25,015. 33, weil von seiner ortsanwesenden Bevölkerung, welche am 31. Oktober 1888 sich auf 106,738 Einwohner bezifferte, die Bevölkerung der Städte Genf und Carouge — zusammen 58,341 Einwohner — abgezogen werde, so daß der Kanton Genf bei Vertheilung des Erträgnisses des Alkoholmonopols nur mit einer reduzierten Bevölkerung von 48,397 Einwohnern, statt mit der amtlichen Ziffer der letzten Volkszählung, 106,738, in Berechnung gezogen werde.

Die streitige Frage läßt sich wie folgt formuliren: Ist die laut Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung Genf und Carouge zu entrichtende Entschädigung auf dem nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung dem Kanton Genf zu entrichtenden Antheil anzurechnen oder aus dem Gesamtertrag vorweg zu bezahlen?

Nach Einsichtnahme der Berichte des Finanz- und des Justiz- und Polizeidepartements wird die Beschwerde, gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen:

Die für die Berechnung des fraglichen Antheils maßgebenden Grundsätze gelangten bereits bei den Berathungen der Bundesversammlung über den bundesrätlichen Entwurf vom 20. November 1884, betreffend einen Zusatz zur Bundesverfassung, zur Behandlung und Feststellung.

Am 19. Juni 1885 beantragte der Ständerath, entgegen dem in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagenen Vertheilungssystem, es solle folgende Bestimmung in die Protokolle der beiden Räte aufgenommen werden: „Für den Fall der Inkrafttretung des Gesetzes über Besteuerung des Alkohols vor Ende des Jahres 1890 soll, nach Deckung der Gemeinden Genf und Carouge für dahingefallene Eingangsgebühren auf geistige Getränke, der Kanton Genf bei der Vertheilung des Ertrags der Branntweinsteuer auf die Kantone mit der Vollzahl seiner Einwohner in Berechnung gezogen werden.“

Der Nationalrath aber beschloß am 25. Juni 1885, entgegen diesem Antrage, in den Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung folgenden Zusatz aufzunehmen: „Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann,

diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahr 1895 erwachse.

„Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Art. 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.“

Am 26. Juni 1885 wurde dann dieser Zusatz vom Ständerath angenommen, der seinen Antrag vom 19. Juni ausdrücklich zurückzog.

Infolge dieser Schlußnahme sind alle seither auf die Vertheilung des Reinertrags des Monopols bezüglichen Berechnungen (z. B. in der Botschaft vom 8. Oktober 1886 betreffend das Gesetz über Fabrikation und Besteuerung von gebrannten Wassern), soweit es sich um das Betreffniß des Kantons Genf handelt, auf die in der Botschaft vom 20. November 1884 beantragte Methode basirt worden; welche nämlichen Gründe nun dem Bundesrathe zu seinem Bedauern nicht gestatten, die vom Staatsrathe des Kantons Genf in seiner Zuschrift vom 14. Januar 1890 geltend gemachte Auffassung anzunehmen.

Diese Berechnungsweise ist aber auch die einzig richtige. Alinea 2 des Art. 6 der Uebergangsbestimmungen spricht sich deutlich genug dahin aus, daß der nach Vorabzug der Ohmgeld- und Oktroientschädigung zu vertheilende Rest der Reineinnahmen nur denjenigen zu gut kommen soll, welche nicht schon durch jenen Vorabzug ein das Prinzip gleichmäßiger Vertheilung im Sinne von Art. 32^{bis}, Alinea 4, durchbrechendes Privileg eingeräumt erhalten haben, und zwar soll es ihnen zu gute kommen in der Weise, daß auch hier die Kopffzahl zu Grunde gelegt wird. Hiernach können bei Vertheilung des nach Ausscheidung der Oktroientschädigung verbleibenden Reinertrags diejenigen Bewohner des Kantons Genf nicht mehr in Betracht kommen, welche, als gleichzeitige Bewohner der Gemeinde Genf und Carouge, jenes Privilegs bereits in der Weise theilhaftig geworden sind, daß ihnen, auf Kosten der Kantone, die Oktroientschädigung mit 73 bzw. 42 Cts. per Kopf ausbezahlt wurde, sondern es zählt lediglich der nach Abzug der Bevölkerung der Gemeinden Genf und Carouge verbleibende Rest der Bevölkerung des Kantons, mit 48,397 Köpfen. Würde im Sinne Genfs vorgegangen, so zählte der Großtheil der Bevölkerung dieses Kantons doppelt, was offenbar dem Gesetzgeber ferne lag.

(Vom 7. Februar 1890.)

Gemäß Art. 3 der eidg. Prüfungsverordnung vom 19. März 1886 werden als Suppleanten der Mitglieder des leitenden Ausschusses

für die eidgenössischen Medizinalprüfungen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, vom 1. d. Mts. an gerechnet, ernannt:

für Basel:	Herr	Dr. Wilhelm Bernoulli, in Basel;
„ Bern:	„	Bernhard Studer, Apotheker in Bern;
„ Genf:	„	Prof. J. L. Prévost, in Genf;
„ Lausanne:	„	Dr. J. Larguier, in Lausanne;
„ Zürich:	„	Dr. S. C. Heinr. Hirzel, in Zürich,

alles die bisherigen, mit Ausnahme des Herrn Apotheker Studer in Bern.

Die Offiziere des bewaffneten Landsturms werden, gleich denjenigen des Auszugs und der Landwehr, zum Bezuge eines Revolvers, Kaliber 7,5 mm., zum reduzierten Preis von Fr. 27 per Stück berechtigt erklärt.

Daherige Begehren sind unter Einsendung des Dienstbüchleins an die administrative Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in Bern zu richten.

Offiziere, die in den Besitz solcher Revolver gelangen, sind gehalten, dieselben bei allfälligem Dienst Eintritt mitzubringen und bis zu ihrem Austritt aus der Wehrpflicht in durchaus gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Der Bundesrath hat von der Erklärung der Direktion der Gotthardbahn, daß sie bereit sei, in Abänderung des ursprünglichen Bauprogramms die Legung des II. Geleises auf den Strecken Faido-Biasca und Erstfeld-Göschenen bis zum 1. Oktober 1893 fertig zu stellen, Akt genommen und die Gesellschaft bei der übernommenen Verpflichtung behaftet; dagegen hat er die Herausgabe der bei der eidg. Staatskasse liegenden Kautions im ungefähren Betrage von 4½ Millionen Franken behufs Deckung der Baukosten des II. Geleises bewilligt.

Herr Jos. Oberson, Besitzer eines Kaffeehauses in Romont, beabsichtigt, gegen den Entscheid des Bundesrathes vom 8. Januar 1890, durch welchen sein Rekurs gegen die Schlußnahme des Staatsrathes von Freiburg, betreffend Entzug des Wirthschaftspatentes, abgewiesen worden ist, bei den eidg. Räten Beschwerde zu führen, und ersucht um Sistirung der Schlußnahme des Bundesrathes, bis die eidg. Räte in dieser Angelegenheit entschieden haben.

Der Bundesrath hat dieses Gesuch gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen: Nach Art. 31, Litt. c., der Bundesverfassung ist die Ertheilung von Wirthschaftspatenten Sache der Kantone; der Bundesrath kann nur ausnahmsweise in dieser Materie einen Entscheid der kantonalen Behörden aufheben, wenn er findet, derselbe stehe mit höhern Verfassungsgrundsätzen im Widerspruch; im vorliegenden Fall scheinen solche nicht in Frage zu kommen, weshalb kein Grund vorliegt, von der allgemeinen Regel abzugehen und die Ausübung eines den Kantonen durch die Verfassungsrevision von 1885 eingeräumten Hoheitsrechtes länger zu suspendiren.

Als Instruktor I. Klasse der Infanterie (Zentralschulen) wird Herr Major Alphons v. Wattenwyl, in Bern, z. Z. Instruktor II. Klasse der IV. Division, gewählt.

Zum Kanzlisten des Finanzdepartements (Abtheilung Banknotenzwesen) wird Herr Jakob Ernst, von Wiesendangen (Zürich), Korrespondent im Bankhaus L. Wagner & Cie., in Bern, gewählt.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 4. Februar 1890)

als Postkommis in Bern:	Hrn. Adolf Biedermann, Handelskommis, von und in Bern;
„ Telegraphist in Delsberg:	„ Hans Erni, von Basel, Telephonehülfe in Zürich;
„ „ „ Basel:	„ Albert Andermatt, von Merenschwand (Aargau), in Basel;

(am 7. Februar 1890)

als Postbüreauchef in Genf:	Hrn. François Neury, Unterbüreauchef, von und in Genf;
„ Postkommis in Rorschach:	„ Fridolin Zwicky, von Mollis (Glarus), Postaspirant in St. Gallen;
„ „ „ Lausanne:	„ Armand Deglon, von Courtilles (Waadt), Postaspirant in Lausanne.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1890
Date	
Data	
Seite	324-342
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.